

- Gedichte nach dem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufgenommen werden;
3. wenn einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach zur Benützung bei Gesangsvorträgen bestimmt ist;
  4. wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang, einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerks nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke bestimmt ist.

Schon im Jahre 1896 hatte der a. o. Ausschuß in seinen »Beiträgen zum Urheberrecht«, Seite 86, als Zitationsgrenze vorgeschlagen, daß die Entlehnung aus einem andern Werke weder ein Fünftel vom Umfange des benützten, noch ein Fünftel vom Umfange des benutzenden Werkes überschreiten dürfe. Der Gesetzgeber hat zwar diesen Maßstab nicht übernommen, sachlich aber offenbar ähnliches erstrebt.

Vielleicht würde das oben angezogene Reichsgerichtserkenntnis gestatten, die Grenzen der Zitierung in § 4 der Sonderverträge etwas weiter zu stecken, erheblich aber wohl nicht; und bei der oben geschilderten entschiedenen Abneigung der fremden Nationen gegen die Zitationsfreiheit wird man, will man im internationalen Recht weiter kommen und dadurch andere Vorteile erringen, schon anstandshalber zu dem Grundsatz übergehen müssen: »Was du nicht willst daß man dir tu, das füg auch keinem andern zu«. Es ist doch unhaltbar, daß wir uns vorbehalten wollen, nach § 4 der Sonderverträge die Schriftsteller fremder Nationen mehr auszunützen als unsere deutschen Schriftsteller. Also, fort mit den Sonderverträgen und Ordnung der Materie auf Grund des § 19 des neuen deutschen Literaturgesetzes!

Im Jahre 1855 hatte der Börsenverein recht, wenn er einer Überspannung des internationalen Schutzes entgegentrat; jetzt ist ein halbes Jahrhundert vergangen, wir nähern uns dem von Dambach erträumten Welt-Literar-Recht und haben diesem gegenüber in wohlverstandenem eigenem Interesse andere Aufgaben und Pflichten als unsere Väter.

### Kleine Mitteilungen.

**Wechselstempel. Strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Nichtversteuerung des Wechsels.** — Für die Nichtversteuerung des von einer Aktiengesellschaft erworbenen und demnächst aus den Händen gegebenen Wechsels sind alle Vorstandsmitglieder strafrechtlich verantwortlich, auch wenn sie persönlich an der Weiterbegebung des Wechsels nicht beteiligt gewesen sind. Dieser Grundsatz ist in einem kürzlich ergangenen Reichsgerichtserkenntnis ausgesprochen, das durch einen Erlaß des preussischen Finanzministers gegenwärtig den unterstellten sämtlichen Zoll- und Steuerbehörden zur Beachtung mitgeteilt wird. Aus den Gründen ist folgendes hervorzuheben:

Die drei Angeklagten sind Mitglieder des Vorstands der Aktiengesellschaft B. Der bei dieser angestellte Kassierer P. hatte einen Wechsel angenommen und am Fälligkeitstage zur Einziehung des Wechselbetrags, bezw. zum Protest hinausgegeben. Die zu dem Wechsel verwendete Stempelmarke ist in unvorschriftsmäßiger Weise kassiert gewesen, als P. den Wechsel in Empfang nahm. Über die Befugnis des P., den Wechsel für die Gesellschaft anzunehmen und hinauszugeben, fehlt es an Feststellungen. Die Angeklagten haben behauptet, P. sei dabei völlig selbständig verfahren, und sie seien bei seinen Handlungen in keiner Weise beteiligt gewesen. Die Angeklagten sind von dem Schöffengericht von der Anklage der Hinterziehung der Wechselstempelsteuer freigesprochen, und die gegen dieses Urteil seitens der Staatsanwaltschaft und des Provinzialsteuerdirektors erhobene Berufung ist verworfen worden.

Das Berufungsurteil geht bei Beurteilung des Sachverhalts von folgenden Erwägungen aus: Die Voraussetzungen

für die Teilnehmerschaft am Umlauf des Wechsels (§ 5 des Gesetzes vom 10. Juni 1869) träfen bei demjenigen Vorstandsmitglied nicht zu, das bei der Wechselklärung oder dem Wechselgeschäft in keiner Weise tätig gewesen sei. Allerdings werde keine eigne unmittelbare Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfordert, ein Geschäftsinhaber trage auch für Zuwiderhandlungen des Geschäftsbevollmächtigten die strafrechtliche Verantwortlichkeit; allein das dritte bei dem Akt unbeteiligte Vorstandsmitglied könne im vorliegenden Fall nicht als eine Person angesehen werden, in deren Auftrag oder Vertretung die zwei andern Vorstandsmitglieder gehandelt hätten. Vorliegend aber habe sich nicht nachweisen lassen, welche zwei von den drei Vorstandsmitgliedern die in Rede stehenden Akte vorgenommen hätten.

Gegen das Berufungsurteil hat der Provinzialsteuerdirektor Revision eingelegt. Das Rechtsmittel wird auf die Behauptung der Verletzung materiellen Rechts gestützt. Die Staatsanwaltschaft hat, gemäß § 136 Schlusssatz des Gerichtsverfassungsgesetzes, die Entscheidung des Reichsgerichts beantragt. Die Revision ist begründet.

Im Sinne der §§ 4 und 5 des Gesetzes betreffend die Wechselstempelsteuer sind zu den für die Entrichtung der Abgabe verhafteten Personen auch Aktiengesellschaften zu rechnen. Die einer Aktiengesellschaft obliegenden Verpflichtungen können nur durch physische Personen erfüllt werden; die ihr gebotenen Handlungen sind der Natur der Sache nach durch die zur Vertretung der Gesellschaft berufenen Personen, mithin durch die Mitglieder des Vorstands vorzunehmen. Bereits mit dem Erwerb eines Wechsels wird die Aktiengesellschaft Teilnehmerin an dessen Umlauf (§ 5 des Gesetzes). Von diesem Zeitpunkt ab liegt es ihr ob, Fürsorge zu treffen, daß der Wechsel vor der Weitergabe verstempt wird. Auf die Kenntnis der Vorstandsmitglieder von dem Erwerb des Wechsels kommt es so wenig an, wie in dem Fall, daß ein Einzelkaufmann von dem Erwerb eines Wechsels durch einen zu solchem Erwerb allgemein ermächtigten Angestellten keine Kenntnis erhalten hat. Die Strafbarkeit wird begründet durch die Unterlassung der gebotenen Handlung in Verbindung damit, daß die zur Versteuerung verpflichtete Aktiengesellschaft den Wechsel aus den Händen gibt. Es genügt, daß das Weitergeben durch irgendwen vorgenommen wird, der für die Aktiengesellschaft zu handeln befugt ist. Die Strafbarkeit eines Vorstandsmitgliedes wird, weil auf der Unterlassung eines auch von ihm durch das Gesetz geforderten positiven Tuns beruhend, nicht dadurch ausgeschlossen, daß zugleich ein andres Vorstandsmitglied oder eine andre Person den unverstempten Wechsel weggegeben hat und sich dadurch strafbar gemacht haben mag. Die dem Urteil des erkennenden Senats vom 7. Juli 1893 zugrunde liegende Rechtsauffassung, nach der die nachweisbare Beteiligung der Vorstandsmitglieder an der Handlung des Ausderhandgebens die Grundlage der Strafbarkeit zu bilden hat, ist nach obigen Darstellungen nicht aufrecht zu halten.

Hiernach war die Aufhebung des angefochtenen Urteils und, da es noch auf tatsächliche Ermittlungen ankommt, insbesondre keine Feststellungen darüber getroffen sind, ob der Kassierer der Aktiengesellschaft zum Erwerbe des Wechsels für sie ermächtigt war, die Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz geboten. (Leipziger Neueste Nachrichten.)

**Verbotene und freigegebene Druckschrift.** — Im amtlichen Teil d. Bl. (Seite 697) ist die Verurteilung einer unzüchtigen polnischen Druckschrift bekanntgegeben, worauf hier aufmerksam gemacht sei. —

An der gleichen Stelle ist die Aufhebung der Beschlagnahme des Buches:

Die literarische Freiheit der Juristen. Gegen den Ehrengerichtshof des Reichsgerichts zu Leipzig. Von Wilhelm Kammer. (Breslau 1903, Verlag der Breslauer Gerichtszeitung) mitgeteilt.

**Kaufmannsgericht.** — In Leipzig fand am 17. d. M. im Verhandlungslokal des Gewerbeamts (im früheren Reichsgerichtsgebäude) die erste Sitzung des Kaufmannsgerichts statt. Herr Stadtrat Dr. Ackermann eröffnete sie mit einer Ansprache. Zur Verhandlung gelangten fünf Streitfälle.